schildert; wir behalten uns vor, auf mehrere markante Einzelsheiten im Borübergehen noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Fürst hatte bald nach feinem Regierungsantritte verschiedene in volkswirtschaftlicher Sinsicht wichtige Berfügungen erlaffen, 3. B. im Jahre 1806 das Berbot der Guter= gerftudelung und im Jahre 1807 eine für die damaligen Ber= hältniffe fehr praftifche Steuerordnung, welche alten, gang unerträglichen Zuständen ein Ende bereitete und eine allge= meine Besteuerung einführte; follten aber, wie ber Fürst wünschte, weitere Fortschritte gemacht werden, so mußte vor allem mit einer überlebten, an die Uranfänge staatlicher Ad= ministration gemahnenden Einrichtung, welche die Quelle gahlreicher Migbrauche mar, gebrochen werden: Die Infti= tution ber Landammanner mußte fallen. Jede Gemeinde bes Fürstentums mählte nach Berhältnis ber Bevölkerungszahl mehrere Berichtsperfonen; der Borftand ber fo gewählten Berichtspersonen war in jeder der beiden Berrichaften Badug und Schellenberg ein fogenannter Landammann, 1) welcher jeweilig für eine dreijährige Beriode durch die Mehrheit der ftimmfähigen Männer aller zur betreffenden Berrichaft ge= hörigen Gemeinden aus drei vom fürftlichen Oberamte vorge= schlagenen Berichtspersonen gewählt wurde; jeder Landammann hatte einen Diener gur Seite, der Landweibel genannt murde.

Die Gerichtspersonen entschieden alle Streitfälle, pflogen die Verlassenschandlungen, nahmen die bezüglichen Versmögensteilungen vor, trieben Schulden ein, verhängten Grekutionen, kurz, waren überhaupt im ausgedehntesten Sinne die eigentliche Gerichtsbehörde der betreffenden Landschaft; von ihnen ging der Rechtszug an das Oberamt, das aber immer an Verhörstagen den amtstragenden Landammann als Mitzrichter beiziehen mußte, der für jeden Verhörstag Diäten bezog. Der Landammann handhabte auch die Polizei und das Armenwesen der Landschaft,2) schrieb in den Gemeinden die Steuern aus, bezahlte mit den eingegangenen Geldern die

¹⁾ Der Landammann, meistens ein einfacher Bauersmann, dem das Schreiben schwer von der Hand ging, wurde hochtrabend "regiesrender Landammann" genannt; vgl. Büchel, S. 83.

²⁾ Bal. Raifer, S. 497.